



NR. 392 | 08.09.2021

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Integrative Musiktheorie (M.Mus.)

der Folkwang Universität der Künste

vom 11.08.2021

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Digitale Vorrunde (1. Runde)
- § 6 Präsenzprüfung (2. Runde)
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 9 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 10 Abschlussmodulprüfung
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 13 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

**Anhang:** Studienverlaufspläne

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Integrative Musiktheorie an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent\*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden er-

worben haben, die zur selbständigen künstlerischen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent\*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, interdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die sowohl der Vertiefung musiktheoretischer Inhalte und Methoden als auch der Intensivierung künstlerisch-produktiver Arbeit dienen, dabei der verstärkten Hinwendung zu einem der interdisziplinären Studienschwerpunkte. Die individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht eine gezielte Erweiterung berufsbildender Kompetenzen in Bezug auf die Forschung im Bereich historischer musikalischer Praxis und Theoriebildung sowie die Vermittlung von Erkenntnissen und Forschungsergebnissen, auf die Lehre an Universitäten, Hochschulen, Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen und auf die künstlerische Tätigkeit im Bereich Komposition/Musikproduktion.

Im Speziellen zielt das Master-Studium auf die Verbesserung beruflicher Qualifikationen im Bereich der Hochschullehre, insbesondere im Fach Musiktheorie, im Bereich des Verlagswesens, der Tonträgerindustrie oder einer redaktionellen Tätigkeit in den Informationsmedien und bei freischaffender Tätigkeit, z. B. als Komponist für Film-, Bühnen- und Medienmusik.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die\*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Integrative Musiktheorie sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines musikbezogenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Studiums (Diplom, Bachelor, Staatsexamen oder vergleichbare Examina) und eine künstlerische Eignung (§§ 4 ff.).

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(3) Für Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

**§ 4****Feststellung der künstlerischen Eignung**

(1) Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden studiengangspezifischen Regelungen.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer digitalen Vorrunde (1. Stufe des Auswahlverfahrens) und einer Präsenzprüfung (2. Stufe des Auswahlverfahrens). Zum erfolgreichen Durchlaufen des Prozesses zur Feststellung der künstlerischen Eignung müssen sämtliche, im Folgenden genannten Anforderungen der beiden Stufen erfüllt sein.

**§ 5****Digitale Vorrunde (1. Runde)**

(1) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden formalen Anforderungen:

1. Die Bewerber\*innen reichen fristgerecht eine digitale Mappe auf elektronischem Weg ein,
2. die Bewerber\*innen beachten die gültigen formalen Vorgaben, die für die jeweilige Bewerbungsfrist auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht werden und
3. die digitale Mappe enthält Tonsatzarbeiten/Kompositionen/Musikproduktionen/Analysen.

(2) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:

1. Satztechnische Fertigkeiten,
2. Angemessenheit verwendeter Gestaltungsmittel, auch in historisch-stilistischer Hinsicht,
3. Vielfalt und Originalität,
4. ggf. analytische und musikpublizistische Fertigkeiten.

(3) Die digitale Vorrunde wird zusammengefasst mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Bewerber\*innen, die bestanden haben, werden schriftlich zur Präsenzprüfung eingeladen.

**§ 6****Präsenzprüfung (2. Runde)**

(1) Die Präsenzprüfung besteht:

1. Aus einer mündlichen Prüfung mit praktischen Anteilen im Hauptfach Musiktheorie von ca. 30 Minuten Dauer und
2. einer praktischen Prüfung im Begleitfach Instrument/Gesang/Dirigieren von ca. 15 Minuten Dauer.

Beide Prüfungen können auch digital durchgeführt werden.

(2) Zu den Prüfungsteilen der mündlichen Prüfung gehören:

1. Die Präsentation der Mappe, die für die digitale Vorrunde eingereicht wurde,
2. Fragen zu musiktheoretischen Inhalten,
3. eine Ad-Hoc-Analyse bzw. Höranalyse und
4. Klavier-/Generalbassspiel.

Für die mündliche Prüfung gelten die inhaltlichen Kriterien der digitalen Vorrunde gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus dem Vortrag von Literatur bzw. einem Dirigat mittleren Schwierigkeitsgrades.

Für die praktische Prüfung gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:

1. Instrumental- bzw. gesangstechnischer Leistungsstand und
2. musikalische Ausdrucksfähigkeit.

(4) Für die mündliche und die praktische Prüfung vergeben die Prüfungskommissionen jeweils eine gemeinsam festgelegte Note: 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (mangelhaft).

(5) Für die Notensumme der Präsenzprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil mündliche Prüfung: 2-fach; Prüfungsteil praktische Prüfung: 1-fach.

(6) Für die Präsenzprüfungen können andere Prüfungskommissionen als für die digitale Vorrunde gebildet werden.

**§ 7****Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

**§ 8****Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Integrative Musiktheorie beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. 30 ECTS-Kreditpunkte entsprechen demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

**§ 9****Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. Unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
2. benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
3. dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

**§ 10****Abschlussmodulprüfung**

(1) Zum studienabschließenden Modul „Masterprojekt“ wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden hat.

(2) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung als Kommissionsprüfung mit praktischen Anteilen von 60 Min. Dauer, in deren Rahmen eine Mappe mit eigenständig verfassten Tonsatzarbeiten und Texten vorgelegt wird. Dabei wird die Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der drei Kommissionsmitglieder; und
2. der Masterarbeit.

(3) Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit beziehen sich auf das Künstlerische Fach Musiktheorie. Das Thema der Masterarbeit wird von der\*dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.

(4) Nach Antragstellung durch die\*den Kandidat\*in in Form einer schriftlichen Beschreibung unter Nennung des Themas beim Prüfungsausschuss sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die\*der Kandidat\*in rechtzeitig die Genehmigung für das Thema der Masterarbeit erhält

und ein\*e Betreuer\*in festgelegt wird. Die\*der Betreuer\*in ist in der Regel die\*der Hauptfachlehrer\*in. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 2 Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer\*innen benotet. Einer der Prüfer\*innen soll die\*der Betreuer\*in der Arbeit (in der Regel die\*der Lehrer\*in im Künstlerischen Fach Musiktheorie) sein. Beide Prüfer\*innen werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine\*r der Prüfer\*innen sollte Professor\*in sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachter\*innen um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte Gutachter\*in bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

(7) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsamt fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er ihre\*seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 11**

### **Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges Integrative Musiktheorie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Modulnoten und der Sondergewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Ein ausgewiesenes Modul mit zusätzlicher Sondergewichtung ist das Masterprojekt. Dieses zählt 2-fach.

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.





**§ 12**

**Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

**§ 13**

**Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2021/22 das Studium im Studiengang Master Integrative Musiktheorie begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Master Integrative Musiktheorie Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Integrative Musiktheorie (M.Mus.) der Folkwang Universität der Künste vom 18.04.2012 im Wintersemester 2024/25 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 14.07.2021.

Essen, den 11.08.2021

Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob

# 1. Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
<b>Künstlerisches Fach Musiktheorie 1</b>	P	30	330	360	12	u		
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	E	30	330	360	12	u	M, MA	
<b>Theoriebildung 1</b>	P	120	390	510	17	b		nach ECTS
Geschichte der Musiktheorie 1	S	30	150	180	6	b	R	nach ECTS
Didaktik der Musiktheorie / Hochschuldidaktik / Unterrichtspraxis	S	60	90	150	5	b	R/HA/LP	nach ECTS
Historische Musikwissenschaft	S	30	150	180	6	b	R/HA	nach ECTS
<b>Satztechnik</b>	P	120	240	360	12	b		nach ECTS
Tonsatz 1	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Instrumentation / Arrangement	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
<b>Analyse</b>	P	90	180	270	9	b		nach ECTS
Höranalyse 1	S	30	60	90	3	b	M/MA	nach ECTS
Analyse	S	60	120	180	6	b	HA	nach ECTS
<b>Künstlerische Praxis 1</b>	P	75	225	300	10	b		nach ECTS
Improvisation	S/GR	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
Generalbass- und Partiturspiel	GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 1	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
<b>1. Studienjahr gesamt</b>		465	1335	1800	60			

# 2. Studienjahr

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
<b>Theoriebildung 2</b>	P	60	210	270	9	b		nach ECTS
Geschichte der Musiktheorie 2	S	30	90	120	4	b	R	nach ECTS
Unterrichtsangebote aus dem Master Musikwissenschaft	S	30	120	150	5	b	R/HA/LP	nach ECTS
<b>Musiktheorie</b>	P	45	75	120	4	b		nach ECTS
Höranalyse 2	S	15	15	30	1	b	M/MA	nach ECTS
Tonsatz 2	S	30	60	90	3	b	MA	nach ECTS
<b>Künstlerische Praxis 2</b>	P	15	135	150	5	b		nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 2	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
<b>Projekt</b>	P	-	450	450	15	u		
Projekt	-	-	450	450	15	u	LN	
<b>Masterprojekt</b>	P	30	780	810	27	b		nach ECTS, 2-fach
Künstlerisches Fach Musiktheorie 2	E	30	330	360	12	b	M, MA	nach ECTS
Masterarbeit	-	-	450	450	15	b	HA	nach ECTS
<b>2. Studienjahr gesamt</b>		180	1620	1800	60			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
 GR=Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
 u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 P = Probe  
 LN = Leistungsnachweis  
 HA = Hausarbeit

# 1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
<b>Künstlerisches Fach Musiktheorie 1</b>	<b>P</b>	<b>30</b>	<b>330</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>u</b>		
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	E	30	330	360	12	u	M, MA	
<b>Musik und Medien 1</b>	<b>P</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Musik und Bild	S	60	120	180	6	b	R/MA/PR	nach ECTS
Studiopraxis: Recording / Mixing / Mastering	S	60	120	180	6	b	K/PP/PR	nach ECTS
<b>Satztechnik</b>	<b>P</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Tonsatz 1	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Instrumentation / Arrangement	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
<b>Analyse / Didaktik</b>	<b>P</b>	<b>150</b>	<b>270</b>	<b>420</b>	<b>14</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Höranalyse 1	S	30	60	90	3	b	M/MA	nach ECTS
Analyse	S	60	120	180	6	b	HA	nach ECTS
Didaktik der Musiktheorie	S	60	90	150	5	b	R/HA/LP	nach ECTS
<b>Künstlerische Praxis 1</b>	<b>P</b>	<b>75</b>	<b>225</b>	<b>300</b>	<b>10</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Improvisation	S/GR	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
Generalbass- und Partiturspiel	GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 1	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
<b>1. Studienjahr gesamt</b>		<b>495</b>	<b>1305</b>	<b>1800</b>	<b>60</b>			

# 2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
<b>Musik und Medien 2</b>	<b>P</b>	<b>120</b>	<b>150</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Klangsynthese / Partitursynthese	S	60	60	120	4	b	R/PR/MA	nach ECTS
Musik informatik / Live-Elektronik	S	60	90	150	5	b	R/PR	nach ECTS
<b>Musiktheorie</b>	<b>P</b>	<b>45</b>	<b>75</b>	<b>120</b>	<b>4</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Höranalyse 2	S	15	15	30	1	b	M/MA	nach ECTS
Tonsatz 2	S	30	60	90	3	b	MA	nach ECTS
<b>Künstlerische Praxis 2</b>	<b>P</b>	<b>15</b>	<b>135</b>	<b>150</b>	<b>5</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 2	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
<b>Projekt</b>	<b>P</b>	<b>-</b>	<b>450</b>	<b>450</b>	<b>15</b>	<b>u</b>		
Projekt	-	-	450	450	15	u	LN	
<b>Masterprojekt</b>	<b>P</b>	<b>30</b>	<b>780</b>	<b>810</b>	<b>27</b>	<b>b</b>		nach ECTS, 2-fach
Künstlerisches Fach Musiktheorie 2	E	30	330	360	12	b	M, MA	nach ECTS
Masterarbeit	-	-	450	450	15	b	HA	nach ECTS
<b>2. Studienjahr gesamt</b>		<b>180</b>	<b>1620</b>	<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
WP = Wahlpflicht  
Z = Zusatzmodul  
B = Basismodul  
A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
GR = Gruppenunterricht  
S = Seminar  
V = Vorlesung  
PR = Projekt  
Ü = Übung  
H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
R = Referat  
M = mündliche Prüfung  
PR = Präsentation  
PP = Praktische Prüfung  
P = Probe  
LN = Leistungsnachweis  
HA = Hausarbeit

# 1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
<b>Künstlerisches Fach Musiktheorie 1</b>	<b>P</b>	<b>30</b>	<b>330</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>u</b>		
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	E	30	330	360	12	u	M, MA	
<b>Musiktheorie lehren 1</b>	<b>P</b>	<b>90</b>	<b>270</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Didaktik der Musiktheorie / Hochschuldidaktik / Unterrichtspraxis	S	60	120	180	6	b	R/HA/LP	nach ECTS
Unterrichtsangebot aus: Master Musikpädagogische Forschung	S	30	150	180	6	b	R/HA	nach ECTS
<b>Satztechnik</b>	<b>P</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Tonsatz 1	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Instrumentation / Arrangement	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
<b>Analyse</b>	<b>P</b>	<b>120</b>	<b>300</b>	<b>420</b>	<b>14</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Höranalyse 1	S	30	60	90	3	b	M/MA	nach ECTS
Analyse	S	60	120	180	6	b	HA	nach ECTS
Unterrichtsangebot aus: Master Musikwissenschaft	S	30	120	150	5	b	R/HA	nach ECTS
<b>Künstlerische Praxis 1</b>	<b>P</b>	<b>75</b>	<b>225</b>	<b>300</b>	<b>10</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Improvisation	S/GR	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
Generalbass- und Partiturspiel	GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 1	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
<b>1. Studienjahr gesamt</b>		<b>495</b>	<b>1305</b>	<b>1800</b>	<b>60</b>			

# 2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
<b>Musiktheorie lehren 2</b>	<b>P</b>	<b>60</b>	<b>210</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Didaktik/Unterrichtsforschung Musiktheorie	S	30	150	180	6	b	R/HA/LP	nach ECTS
Geschichte der Musiktheorie	S	30	60	90	3	b	R	nach ECTS
<b>Musiktheorie</b>	<b>P</b>	<b>45</b>	<b>75</b>	<b>120</b>	<b>4</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Höranalyse 2	S	15	15	30	1	b	M/MA	nach ECTS
Tonsatz 2	S	30	60	90	3	b	MA	nach ECTS
<b>Künstlerische Praxis 2</b>	<b>P</b>	<b>15</b>	<b>135</b>	<b>150</b>	<b>5</b>	<b>b</b>		nach ECTS
Instrument/Gesang/Dirigieren 2	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
<b>Projekt</b>	<b>P</b>	<b>-</b>	<b>450</b>	<b>450</b>	<b>15</b>	<b>u</b>		
Projekt	-	-	450	450	15	u	LN	
<b>Masterprojekt</b>	<b>P</b>	<b>30</b>	<b>780</b>	<b>810</b>	<b>27</b>	<b>b</b>		nach ECTS, 2-fach
Künstlerisches Fach Musiktheorie 2	E	30	330	360	12	b	M, MA	nach ECTS
Masterarbeit	-	-	450	450	15	b	HA	nach ECTS
<b>2. Studienjahr gesamt</b>		<b>180</b>	<b>1620</b>	<b>1800</b>	<b>60</b>			

**Modultyp:**

P = Pflicht  
 WP = Wahlpflicht  
 Z = Zusatzmodul  
 B = Basismodul  
 A = Aufbaumodul

**Veranstaltungsart:**

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 S = Seminar  
 V = Vorlesung  
 PR = Projekt  
 Ü = Übung  
 H = Hospitation

**Prüfungsart:**

b = benotet  
 u = unbenotet

**Prüfungsform:**

K = Klausur  
 R = Referat  
 M = mündliche Prüfung  
 PR = Präsentation  
 PP = Praktische Prüfung  
 MA = Mappe  
 LN = Leistungsnachweis  
 HA = Hausarbeit